



HESSISCHER LANDTAG

15. 06. 2012

Kleine Anfrage

der Abg. Gnagl (SPD) vom 08.05.2012

betreffend Einrichtung von Rezeptsammelstellen in Hessen

und

Antwort

des Sozialministers

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Nach welchen Kriterien wird in Hessen die Einrichtung von Rezeptsammelstellen genehmigt bzw. eine Genehmigung verwehrt?

Zuständige Behörde für die Erteilung von Erlaubnissen zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle ist für Hessen die Landesapothekerkammer Hessen.

Die Kriterien, die der Genehmigung bzw. Verweigerung einer Rezeptsammelstellenerlaubnis zugrunde liegen, ergeben sich aus § 24 Apothekenbetriebsordnung. Auf dieser Grundlage hat die Landesapothekerkammer Hessen eine Richtlinie für Rezeptsammelstellen erlassen. Die Richtlinie bezieht im Wesentlichen die Rechtsprechung zu Rezeptsammelstellen mit ein, die § 24 Apothekenbetriebsordnung im Laufe der Zeit konkretisiert hat. Im Wesentlichen wird nach der Richtlinie der Landesapothekerkammer Hessen eine Erlaubnis zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle auf Antrag erteilt, wenn diese Einrichtung der Arzneimittelversorgung abgelegener Orte oder Ortsteile dient, sie im Sinne einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung erforderlich ist und der Apothekenleiter zuverlässig ist.

Frage 2. Gibt es neben den allgemeinen Genehmigungskriterien Ausnahmetatbestände, die eine Genehmigung ermöglichen, wenn die allgemeinen Genehmigungskriterien nicht erfüllt sind?

Ausnahmetatbestände, die eine Genehmigung ermöglichen, wenn die allgemeinen Genehmigungskriterien für Rezeptsammelstellen nicht erfüllt sind, sieht die Apothekenbetriebsordnung und die Richtlinie der Landesapothekerkammer nicht vor.

Frage 3. Aus welchen Gründen wird die Einrichtung von Rezeptsammelstellen derart beschränkt?

Die Beschränkung der Einrichtung von Rezeptsammelstellen ist im Zusammenhang mit dem Grundsatz der persönlichen Abgabe der Arzneimittel an den Kunden zu sehen. Bei einer Belieferung von Kunden durch Boten der Apotheke fehlt es an einem ausreichenden unmittelbaren Kontakt zwischen Verbraucher und Apotheker. Fehlt dieser Kontakt, kann es zur Gefährdung der Arzneimittelsicherheit durch Missverständnisse im Bereich der Information und Beratung, in der Verwechslung von Rezepten oder Arzneimitteln und in der Nichtbeachtung des Arzt- oder Apothekergeheimnisses kommen.

Frage 4. Wie bewertet die Landesregierung die zu erfüllenden Genehmigungskriterien für die Einrichtung einer Rezeptsammelstelle?

Die durch die Apothekenbetriebsordnung festgelegten Kriterien zur Vergabe von Genehmigungen für Rezeptsammelstellen sind sinnvoll und erforderlich. Hierdurch wird einerseits der Grundsatz der persönlichen Abgabe der Arzneimittel durch den Apotheker gewahrt, andererseits aber auch in abgeleg-

nen Ortschaften ohne eigene Apotheke der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben, ihre vom Arzt verschriebenen dringend erforderlichen Arzneimittel zu erhalten.

Frage 5. Welche Gestaltungsmöglichkeiten besitzt die Landesregierung, um auf die Genehmigungskriterien zur Einrichtung von Rezeptsammelstellen Einfluss zu nehmen?

Die Genehmigungskriterien ergeben sich aus § 24 Apothekenbetriebsordnung. Hierbei handelt es sich um eine Verordnung, die auf Basis der Verordnungsermächtigung in § 21 Apothekengesetz auf Bundesebene erlassen wurde. Auf dieser Grundlage hat die Landesapothekerkammer Hessen eine Richtlinie für Rezeptsammelstellen erstellt. Für die dort festgeschriebenen Kriterien für Abgelegenheit eines Ortes oder Ortsteils, Erforderlichkeit und Zuverlässigkeit wird kein Änderungsbedarf gesehen, so dass es keiner Einflussnahme auf eine mögliche Änderung von Genehmigungskriterien bedarf.

Frage 6. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass angesichts des demografischen Wandels in Hessen die Einrichtung von Rezeptsammelstellen an Bedeutung zunehmen wird, einerseits da die Zahl älterer Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und höherem Bedarf an Medikamenten zunimmt und andererseits da durch den Bevölkerungsschwund gerade in kleinen Orten der Betrieb einer Apotheke unrentabel wird, das Apothekennetz im ländlichen Raum also ausdünt? Wenn ja, wie will die Landesregierung den Herausforderungen gerecht werden?

Die Arzneimittelversorgung der Bevölkerung durch die öffentlichen Apotheken ist in Hessen gesichert. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass es durch den demographischen Wandel in den nächsten Jahren zu einer Verringerung der Apothekendichte im ländlichen Bereich kommen kann. Diese Entwicklung wird von der Landesregierung aufmerksam beobachtet. Sollte durch Schließung von Apotheken in kleinen Orten die Arzneimittelversorgung nicht mehr gewährleistet sein, gibt es mehrere gesetzlich verankerte Möglichkeiten, Abhilfe zu schaffen. Zum einen ist die Definition der Abgelegenheit eines Ortes oder Ortsteils nach der o.g. Richtlinie der Landesapothekerkammer zur Errichtung einer Rezeptsammelstelle an die Entfernung zur nächsten Apotheke geknüpft. Schon wenn der Ortsmittelpunkt mehr als 3 km von der nächstgelegenen Apotheke entfernt liegt, gilt der Ort in Abhängigkeit von der Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr als abgelegen, und es kann eine Rezeptsammelstelle errichtet werden. Notfalls ergibt sich aus dem Apothekengesetz noch die Möglichkeit zur Errichtung einer Zweig- oder Notapotheke.

Frage 7. Erwägt die Landesregierung eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel, die Bestimmungen des § 24 Abs. 1 ApBetrO zu lockern und die Erfordernis eines abgelegenen Ortes für die Genehmigung einer Rezeptsammelstelle zu streichen, um somit die Möglichkeit zu schaffen, in allen Orten und Ortsteilen eine Rezeptsammelstelle einzurichten zu können, in denen keine eigene Apotheke vorhanden ist? Wenn nein, welche Gründe sprechen aus Sicht der Landesregierung dagegen?

Die gesetzlichen Regelungen der Apothekenbetriebsordnung ermöglichen die Errichtung von Rezeptsammelstellen, wenn die Arzneimittelversorgung in einem Gebiet nicht gesichert ist. Eine Bundesratsinitiative zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung wird daher derzeit nicht erwogen.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu Frage 3 und 6 Bezug genommen.

Frage 8. Wie steht die Hessische Apothekerkammer zu einer möglichen Erleichterung der Einrichtung von Rezeptsammelstellen?

Die Landesapothekerkammer Hessen macht deutlich, dass gewährleistet sein muss, dass die Risiken einer Rezeptsammelstelle (Verwechslungsgefahr von Rezepten oder Arzneimitteln, Datenschutzprobleme, Apotheker- und Arztgeheimnis) nicht unnötig ausgeweitet werden.

Einer eventuellen Erleichterung der Einrichtung von Rezeptsammelstellen steht die Landesapothekerkammer grundsätzlich nicht entgegen.

Wiesbaden, 6. Juni 2012

Stefan Grüttner